



# Statuten Turnverein STV Reiden



## **Allgemeines**

### **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Reiden	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

### **2. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre. Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV oder GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **3. Hinweis**

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der Turnverein Reiden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Reiden.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck, Neutralität**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes STV.
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

## **III. Vereinsstruktur**

### **Art. 5 Bestand, Riegen**

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Spielriege
- JUKO (Jugendriege Knaben und Mädchen)

Die Zusammenarbeit innerhalb des STV Reiden (zurzeit Turnverein, Damenriege, Männerriege, Frauenturnverein) wird in einem separaten Reglement geregelt.

### **Art. 6 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

### **Art. 7 Riegenreglement**

Die Riegen regeln ihren Turnbetrieb in einem vom Vorstand genehmigten Riegenreglement.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

JUKO-Leiter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. dem STV zu melden.

Die Vereins- und Riegenmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 9 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

### **Art. 10 Mindestalter**

Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer das 13. Altersjahr, als Aktivmitglied, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

### **Art. 11 Eintritt, Austritt**

Die Riegen melden die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

### **Art. 12 Dispens**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder in einer beruflichen Ausbildung sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

### **Art. 13 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 14 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 15 Freimitglieder**

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **Art. 17 Vorschläge**

Die Vorschläge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern gehen von den Riegen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die GV.

### **Art. 18 Passivmitglieder/Gönner**

Passivmitglied kann werden, wer in einem Gremium des Vereins mitwirkt (z.B. JUKO-Skilager, Organisationskomitee). Gönner kann werden, wer einen finanziellen Beitrag an den Verein leistet.  
Es bedarf für die Aufnahme keinen Beschluss.

## **V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen**

### **Art. 19 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

## **Generalversammlung**

### **Art. 20 Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Oktober statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Mitturnern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

### **Art. 21 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV \*)
- Mutationen \*)
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und Technischen. Leitung \*)
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins \*)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets \*)
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes \*)
- Festsetzung des Jahresprogramms \*)
- Wahl des/der Präsident/-in
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren

- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes \*)

Die mit \*) bezeichneten Traktanden sind zwingend an jeder GV zu traktandieren.

#### **Art. 22 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

#### **Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

#### **Art. 24 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

#### **Art. 25 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

#### **Art. 26 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Vereinsversammlung**

#### **Art. 27 Einberufung, Kompetenz**

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

### **Turnstand**

#### **Art. 28 Einberufung / Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus dem Vorstand, den Mitturnern und Aktivmitgliedern zusammen.

## **Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand**

### **Art. 29 Einladung**

Die Einladungen haben schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte und 7 Tage im voraus zu erfolgen.

## **Vorstand**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- übrige 4 bis 10 Mitglieder

Der technische Leiter und der Riegenleiter JUKO sind Mitglieder des VS.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 31 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

### **Art. 32 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 33 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **Technische Kommission**

### **Art. 34 Zusammensetzung**

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technische Leitung als Präsident bzw. Oberturner
- übrige 4 bis 6 Mitglieder

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 35 Aufgaben**

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner/innen in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden

**Art. 36 Einberufung**

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

**Spezialkommissionen****Art. 37**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen und Organisationskomitees gebildet werden.

**Revisoren****Art. 38 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

**Art. 39 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

**Art. 40 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

**VI. Verwaltung****Art. 41 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 42 Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

**Art. 43 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

**Art. 44 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

**VII. Finanzen****Art. 45 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

**Art. 46 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

**Art. 47 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge



- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

#### **Art. 48 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge müssen jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt werden.

#### **Art. 49 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und der TK (ganz)
- JUKO-Leiter

#### **Art. 50 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### **Art. 51 Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

#### **Art. 52 Verwaltung Fonds und Stiftungen**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

#### **Art. 53 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 54 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

#### **Art. 55 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 56 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.

**Art. 57 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 58 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

**Art. 59 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

**Art. 60 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5.10.1979.

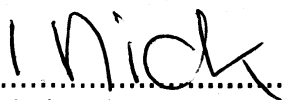
**Art. 61 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 7. April 2004 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.


Reiden, 7. April 2004

Für den Turnverein Reiden

Präsidentin

  
.....  
Isabel Nick

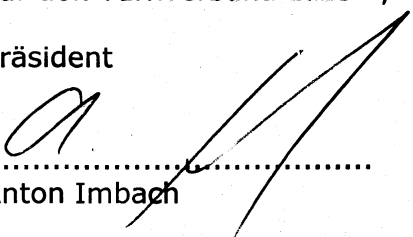
Sekretärin

  
.....  
Sabine Egli

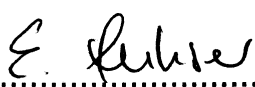
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden anlässlich seiner Sitzung vom 14. Juni 2004 genehmigt.

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Präsident

  
.....  
Anton Imbach

Sekretärin

  
.....  
Esther Fuhrer